



Taxordnung für stationären Aufenthalt und Ferienaufenthalt

gültig ab 1. Januar 2011

1. Zusammensetzung der Tagestaxe

Die Tagestaxe setzt sich zusammen aus dem Pensionspreis, einem eventuellen Investitionszuschlag für Bewohner aus Nichtvertragsgemeinden, dem Betreuungszuschlag, der Pflorgetaxe nach BESA Stufe und dem Zuschlag für Pflegematerial. Zusätzlich werden allfällige Nebenleistungen in Rechnung gestellt.

2. Pensionspreise

(Schweizer Franken pro Tag)

Pensionspreis Einzerrzimmer	105.00	(bisher 100.00)
Pensionspreis Zweierzimmer (pro Person)	93.00	(bisher 88.00)

3. Investitionszuschlag für Bewohner aus Nichtvertragsgemeinden

(Schweizer Franken pro Tag)

Aus dem Kanton Schaffhausen	12.00
Von ausserhalb des Kantons Schaffhausen	20.00

4. Betreuungszuschlag, inkl. Hauswirtschaftleistungen

(Schweizer Franken pro Tag)

Betreuungszuschlag BESA-Stufe 0	5.00	(bisher 5.00)
Betreuungszuschlag BESA-Stufe 1	5.00	(bisher 10.00)
Betreuungszuschlag BESA-Stufe 2	5.00	(bisher 10.00)
Betreuungszuschlag BESA-Stufe 3	5.00	(bisher 10.00)
Betreuungszuschlag BESA-Stufe 4	10.00	(bisher 20.00)
Betreuungszuschlag BESA-Stufe 5	15.00	(bisher 20.00)
Betreuungszuschlag BESA-Stufe 6	20.00	(bisher 20.00)
Betreuungszuschlag BESA-Stufe 7	25.00	(bisher 40.00)
Betreuungszuschlag BESA-Stufe 8	28.00	(bisher 40.00)
Betreuungszuschlag BESA-Stufe 9	28.00	(bisher 40.00)
Betreuungszuschlag BESA-Stufe 10	28.00	(bisher 68.00)
Betreuungszuschlag BESA-Stufe 11	28.00	(bisher 68.00)
Betreuungszuschlag BESA-Stufe 12	28.00	(bisher 68.00)

5. Pflorgetaxe nach Bedarfserfassung mit dem BESA-System

(Schweizer Franken pro Tag)

Die Einstufung erfolgt nach dem BESA-System und stützt sich auf den geltenden Vertrag zwischen dem Heimverband (CURAVIVA) und dem Krankenkassenverband (Santésuisse). Diese Kosten werden im Normalfall von den Krankenversicherern abzüglich Franchise und 10% Selbstbehalt zurückerstattet.

BESA 1	9.00
BESA 2	18.00
BESA 3	27.00
BESA 4	36.00
BESA 5	45.00
BESA 6	54.00
BESA 7	63.00
BESA 8	72.00
BESA 9	81.00
BESA 10	90.00
BESA 11	99.00
BESA 12	108.00

6. Selbstbehalt an Pflege gemäss KVG/Pflegefinanzierung

(Schweizer Franken pro Tag)

Gemäss neuer Pflegefinanzierung wird den Bewohner/innen eines Alters- und Pflegeheimes ein Beitrag von maximal 20% der Pflegekosten pro Aufenthaltstag in Rechnung gestellt. Der Maximalbetrag (normativer Tagessatz) wird durch die Regierung festgesetzt.

BESA-Stufe 1	0.00
BESA-Stufe 2	10.00
BESA-Stufe 3	20.00
BESA-Stufen 4 - 12	21.60

7. Zuschlag für Pflegematerial

(Schweizer Franken pro Tag)

Diese Kosten werden im Normalfall von den Krankenkassen zurückerstattet.

BESA-Stufen 1-2	0.50
BESA-Stufen 3-4	1.50
BESA-Stufen 5-7	3.50
BESA-Stufen 8-12	4.50

8. Hilflosenentschädigung der AHV/IV (HILO) oder UV

Die durch Versicherungen ausgerichtete Hilflosenentschädigung wird ab 01.01.2007 nicht mehr in Rechnung gestellt, sie dient den Pensionären zur Finanzierung der Tagestaxe. Für die Geltendmachung der HILO sind die möglichen Bezüger selber verantwortlich.

9. Nebenleistungen

Fusspflege	nach Aufwand
Coiffeur	nach Aufwand
Medikamente	nach Aufwand
Toilettenartikel	nach Aufwand
übrige Verbrauchsartikel	nach Aufwand
Aufwand Wäscherei	nach separater Preisliste
Zusätzliche Bezüge Küche/Cafeteria	nach Aufwand
Todesfallkosten (pauschal)	150.00
Fahrdienst mit dem Heimbus mit Chauffeur (Stunde)	30.00 + Fr. 1.50/Km
Zusätzliche Begleitperson (Stunde)	30.00
Inanspruchnahme des Hauswartes (Stunde)	30.00
Entsorgen von Abfall und Sperrgut	nach Aufwand

10. Besondere Tarife

(Schweizer Franken pro Tag)

Auch Kurzaufenthalte (Ferienaufenthalt, Reha-Aufenthalt) werden mit BESA eingestuft und nach der obigen Taxordnung abgerechnet. Während dem Ferien- oder Reha-Aufenthalt werden keine Auswärtigenzuschläge in Rechnung gestellt. Ein Kurzaufenthalt kann maximal 60 Tage dauern. Bei längerem Aufenthalt werden Zuschläge nach Pos. 3 verrechnet, zudem ist das Meldewesen zu beachten (Meldung Einwohnerkontrolle als Wochenaufenthalter).

11. Reduktionen

(Schweizer Franken pro Tag auf die Grundtaxe)

Bei Ferienabwesenheit ab 8. Tag	15.00
Bei Spital- oder Kuraufenthalt ab 1. Tag	15.00
Während der Verrechnungszeit nach Todesfall bis zur Räumung des Zimmers	15.00

12. Festsetzung des Pensionspreises

Die zur Anwendung gelangende Taxe (Betreuungszuschlag) orientiert sich an der BESA Einstufung.

Bei Eintritt wird der ab 1. Tag gültige Pensionspreis innerhalb von 14 Tagen festgelegt. Änderungen werden jeweils durch die Heimleitung mitgeteilt und treten auf den Termin der neuen BESA Verrechnung mit der Krankenkasse in Kraft. Einwände gegen die Festsetzung des Pensionspreises sind innert 20 Tagen dem Gemeinderat einzureichen.

Diese Taxordnung ersetzt alle weiteren Tarifordnungen.
Änderungen vorbehalten.

Genehmigung durch den Gemeinderat Hallau:

Hallau, 21. Dezember 2010